

Bezeichnung der Bauleistung:

A-P0305-00	Psch Erhaltung FB BAB-EF
AP305261211	Los 1 - Verkehrssicherung, A71_70,2_ERH_bRF_AS-Bindersleben

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Baubeschreibung

Inhalt

1	Allgemeine Beschreibung der Leistungen	2
1.1	Auszuführende Leistungen	2
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	3
1.3	Ausgeführte Leistungen	3
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	3
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote	4
2	Angaben zur Baustelle	4
2.1	Lage der Baustelle	4
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	6
2.3	Zugänge, Zufahrten	7
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	7
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	8
2.6	Gewässer	8
2.7	Baugrundverhältnisse	9
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	9
2.9	Schutz-Bereiche und -Objekte	9
2.10	Anlagen im Baubereich.....	9
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	10
3	Angaben zur Ausführung.....	10
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	10
3.2	Bauablauf	14
3.3	Wasserhaltung.....	15
3.4	Bauehelfe	15
3.5	Stoffe, Bauteile	15
3.6	Abfälle.....	15
3.7	Winterbau	15
3.8	Beweissicherung.....	16
3.9	Sicherungsmaßnahmen	16
3.10	Belastungsannahmen (Brückenbau)	16
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	16
3.12	Prüfungen und Nachweise	17
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan) -	17
3.14	-	17
4	Ausführungsunterlagen -	17
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen -	17
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	17
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	18
5.1	Anzuwendende "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen"	18
5.2	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	18

1 Allgemeine Beschreibung der Leistungen

Die Leistungen der Gesamtbaumaßnahme der Erneuerung der AS Bindersleben auf der BAB 71 in beiden Richtungsfahrbahnen km 70,2 werden in folgenden Einzellosen ausgeschrieben:

- Los 1: Verkehrssicherung AS Bindersleben
- Los 2: Erneuerung AS Bindersleben

Die Vorliegende Baubeschreibung gilt für das Baulos 1

Die nachfolgend genannten Angaben sind Bestandteil der Leistungsverzeichnisse Los 1. Diese befreien den Bieter nicht, von der Verpflichtung zur genauen Prüfung, der für das Angebot und die Durchführung der Baumaßnahme zu beachtenden örtlichen Verhältnissen im Baugebiet.

Der Auftragnehmer, im Folgenden „AN“ genannt, hat alle erforderlichen Maßnahmen bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Alle erforderlichen Lagerstätten, auch Zwischenlager im Bereich oder in der Nähe der Baustelle, sind vom AN auf seine Kosten zu beschaffen. Es gehört zu den Aufgaben des Bieters, sich von der Vollständigkeit der Verdingungsunterlagen zu überzeugen. Bei Widersprüchen in den Ausschreibungsunterlagen gilt der Langtext des Leistungsverzeichnisses.

Mit der Unterzeichnung des Angebotes erklärt der Bieter, dass das zur Durchführung der Bauarbeiten benötigte Fachpersonal und die notwendigen Maschinen und Geräte sowie die erforderlichen Baustoffe zur Verfügung stehen und dass die festgelegten Bautermine zuverlässig eingehalten werden.

Für alle Einbaumaterialien sind zusätzlich zur Abrechnung dem AG beim Einbau die Originallieferscheine täglich zu übergeben. Der AN ist für die regelmäßige Vorlage von Lieferscheinen gemäß Baufortschritt und zur Unterzeichnung durch die örtliche Bauüberwachung verantwortlich.

Es besteht absolute Koordinierungspflicht. Jedem einzelnen Unternehmer und angehörige der Autobahn GmbH des Bundes ist ein Zutritt ins Baufeld stets zu gewähren. Die Einhaltung der vorgegebenen Bauzeit je Bauphase ist dabei zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer Baulos 2 koordiniert die Leistungen des Bauloses 1.

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Verkehrssicherung

Die Leistungen für die Verkehrssicherung von Baustellen kürzerer und längerer Dauer sind Bestandteil eines separaten Loses (Los 1).

Die Deckensanierung an der Anschlussstelle (AS) Bindersleben erfolgt in beiden Richtungsfahrbahnen (RF) mit je in einem Bauabschnitt (BA) in einer Verkehrsphase. Es werden die Rampen in Asphaltbauweise bis zum Anschluss an die B7 erneuert. In BA 1 werden die Rampen in RF Sangerhausen (SGH) erneuert, der BA 2 betrifft die Rampen in RF Schweinfurt (SW).

Verkehrsphase (Vph) 1 Sperrung AS Bindersleben RF SGH:

Für die bauzeitliche Verkehrsführung (VF) werden die 2 Fahrstreifen in RF SGH aufrechterhalten. Die Fahrstreifenbreiten betragen 3,50 m für den Lastfahrstreifen und 3,50 m für den Überholfahrstreifen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 km/h.

Die Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren werden dem Verkehr entzogen. Der Standstreifen zwischen den Aus- und Einfädelspuren gehört mit zum Baufeld und steht nicht zur Verfügung.

Die Umleitung der AS Bindersleben erfolgt für die abfahrwilligen Verkehrsteilnehmer (VTN) als Wendefahrt über die AS Gispersleben. Für die auffahrwilligen VTN erfolgt die Umleitung als Wendefahrt über das Autobahnkreuz (AK) Erfurt. Ergänzend werden Hinweise im nachgeordneten Netz aufgestellt.

Für Arbeiten direkt im Anschluss an die Betonfahrbahn (bspw. Bankettregulierung, Fräsen und Asphalteinbau) ist eine zusätzliche Absicherung mit Tagessperren vorgesehen.

Auf der B7 werden die beiden Fahrspuren in Fahrtrichtung Erfurt auf eine Fahrspur eingezogen. In Fahrtrichtung Gotha wird die Linksabbiegespur dem Verkehr entzogen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h.

Verkehrsphase (Vph) 2 Sperrung AS Bindersleben RF SW:

Die vorbereitenden Arbeiten zur Einrichtung der Verkehrsführung finden vom 21.09.26 – 23.09.2026 statt. Aufgrund der Landwirtschaftsmesse „Grüne Tage Thüringen“ sind in der Zeit vom 24.09. – 28.09.2026 keine Arbeiten für Los 1 möglich, die AS Bindersleben muss in beiden Fahrtrichtungen für den Verkehr vollständig zur Verfügung stehen. Die Aktivierung der Verkehrssicherung erfolgt am 29.09 – 30.09.2026.

Für die bauzeitliche Verkehrsführung (VF) werden die 2 Fahrstreifen in RF SW aufrechterhalten. Die Fahrstreifenbreiten betragen 3,50 m für den Lastfahrstreifen und 3,50 m für den Überholfahrstreifen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 km/h.

Die Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren werden dem Verkehr entzogen. Der Standstreifen zwischen den Aus- und Einfädelspur gehört mit zum Baufeld und steht nicht zur Verfügung.

Die Umleitung der AS Bindersleben erfolgt für die abfahrwilligen Verkehrsteilnehmer (VTN) als Wendefahrt über das AK Erfurt. Für die auffahrwilligen VTN erfolgt die Umleitung als Wendefahrt über die AS Gispersleben. Ergänzend werden Hinweise im nachgeordneten Netz aufgestellt.

Für Arbeiten direkt im Anschluss an die Betonfahrbahn (bspw. Bankettregulierung, Fräsen und Asphalteinbau) ist eine zusätzliche Absicherung mit Tagessperren vorgesehen.

Auf der B7 werden die beiden Fahrspuren in Fahrtrichtung Gotha auf eine Fahrspur eingezogen. In Fahrtrichtung Erfurt wird die Linksabbiegespur dem Verkehr entzogen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h.

Dem AN Los 2 obliegt die Koordination der notwendigen Verkehrssicherungs- und Baumaßnahmen gemäß dem Verkehrskonzept des AG zwischen den Auftragnehmern der Lose 1 und 2.

1.1.2 Auszuführende Leistungen Los 2 (nur informativ für Los 1)

Die ausgeschriebene Maßnahme umfasst die Erneuerung der Asphaltdeckschicht sowie der Asphaltbinderschicht im Bereich der BAB A71, Anschlussstelle Erfurt-Bindersleben in beiden Richtungsfahrbahnen. Zusätzlich sind Bankettarbeiten vorgesehen.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

-

1.3 Ausgeführte Leistungen

Im Vorfeld der Baumaßnahme wurden verschiedene Stoffe hinsichtlich ihres Schadstoffgehaltes und der Materialeigenschaften untersucht. Diese Untersuchungsergebnisse der umwelttechnischen Untersuchungen für die Stoffe können der Anlage entnommen werden.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Der AN des Bauloses 2 hat vor der Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen (AN Los 1: Verkehrssicherung) erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen sind. Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung und Koordinierung durch den AN Los 2 zwischen den beteiligten Auftragnehmern hingewiesen.

Die durch die Abstimmung mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Auftragnehmern entstehenden Erschwernisse, Mehraufwendungen und der Koordinierungsaufwand sowie ggf. entstehende Verzögerungen bei der Einrichtung bzw. Umlegung von Verkehrsführungen sind vom Bieter einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert vergütet.

Im Zuge der Arbeiten ist davon auszugehen, dass durch andere Unternehmer Leistungen im Baufeld ausgeführt werden. Den Auftragnehmer (AN) Los 1 ist ausreichend Bauzeit für seine Belange einzuräumen. Der AN Los 2 hat diese Leistungen in seinem Bauablauf zu berücksichtigen und in den Bauzeitenplan der Gesamtmaßnahme zu integrieren.

Dies sind u.a.:

- Leistungen für die Einrichtung, Umbauten und Rückbauten von Verkehrsführung während der Bauzeit
- Die Beantragung der VRAO mit den bedingten Vorlaufzeiten

Werden zur Anfahrt die vorhandenen Wirtschafts- und Forstwege genutzt, so ist der Zustand vor Benutzung durch den AN zweifelsfrei zu dokumentieren. Darüber hinaus hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzung zu keinen Beschädigungen der Wegeanlage führt. Sollte dies dennoch der Fall sein, ist eine Instandsetzung zu Lasten des AN vorzunehmen.

Gleichzeitige Lose sind:

- Los 1: Verkehrssicherung AS Bindersleben
- Los 2: Erneuerung AS Bindersleben

1.5 Mindestanforderungen für Nebengebote

-

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Land: Thüringen (NL Ost / Außenstelle Erfurt)
Landkreis: Stadt Erfurt
Kategorie Straße: BAB A 71
Anschlussstellen: AS Bindersleben – DTV ca. 27.000 Kfz/24h

Baubereich: 1. BA: BAB A 71 AS Bindersleben RF Sangerhausen
2. BA: BAB A 71 AS Bindersleben RF Schweinsfurt



Bild 1: 1. Bauabschnitt



Bild 2: 2. Bauabschnitt

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Siehe Punkt 2.1.

Folgende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen/ Wege tangieren den Baubereich und können im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen als Zufahrts- und Transportwege im Zusammenhang mit der Abwicklung der Baumaßnahme genutzt werden:

- Bundesstraße 7
- BAB 71

Der Verkehr darf durch die Instandsetzungsmaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Der Verkehr auf der BAB 71 ist immer aufrecht zu halten.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrt zur Baustelle ist über die BAB 71 und die unter Punkt 2.2. erwähnten Anschlussstellen möglich.

Für Zu- und Abfahrten ins vorhandene übergeordnete Straßennetz und nachgeordnete Wegenetz hat sich der AN über bestehende oder während der Bauzeit zu erwartende Beschränkungen bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu informieren.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Soweit der AN andere oder zusätzliche Baustellenzuwegungen nutzen will, obliegt ihm die Einholung der erforderlichen Zustimmungen des Baulastträgers und der Verkehrsbehörde. Es obliegt dem AN, Ausnahmen von evtl. Verkehrs- oder Widmungsbeschränkungen zu erwirken sowie die für eine Baustellennutzung ggf. gestellten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Gebühren, Entschädigungen oder Unterhaltungskosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Das Herstellen, Unterhalten und Rückbauen von evtl. erforderlichen Baustraßen im Baufeld ist Sache des AN. Die Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Die erforderlichen Zuwegungen innerhalb des Baufeldes sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich herzustellen, zu unterhalten und nach Beendigung der Baumaßnahme in Abstimmung mit dem Auftraggeber wieder zu rekultivieren.

Die Genehmigung zur Benutzung von Gemeinde-, Wirtschafts- und Privatwegen sowie Fremdgelände hat der Auftragnehmer vorher vom jeweils zuständigen Eigentümer einzuholen.

Für Schäden, die durch die Nutzung der Flächen und Wege entstehen, hat der Auftragnehmer aufzukommen.

Der übermäßigen Staubentwicklung auf Baustraßen und Zufahrten ist durch die Durchführung einer den Erfordernissen entsprechenden Befeuchtung entgegenzuwirken. Die dafür eingesetzten Fahrzeuge und Geräte müssen für diesen Zweck geeignet sein. Die Aufwendungen dafür werden nicht gesondert vergütet und sind in die Position „Baustelleneinrichtung“ einzukalkulieren. Erforderliche Sperrungen von seitlichen Zugängen und Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken sind rechtzeitig mit den jeweiligen Eigentümern abzustimmen. Seitliche Zufahrten von öffentlichen Straßen zu den Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungsflächen sind in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern und der Verkehrsbehörde festzulegen.

Vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine Beweissicherung des gesamten Baufeldes und eine Zustandsfeststellung durch den AN für Umleitungsstraßen außerhalb der Autobahn.

Nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens mit Einreichung der Schlussrechnung, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Bescheinigungen der Baulastträger/ Eigentümer der für Baustellentransporte genutzten Verkehrswege vorzulegen und aus denen hervorgeht, dass gegen den Auftragnehmer oder Auftraggeber keine Ansprüche aus der Benutzung der Wege bestehen. Die Bezahlung der Schlussrechnung kann von der Vorlage dieser Freistellungsbescheinigung abhängig gemacht werden.

An allen Berührungspunkten des öffentlichen Verkehrs mit dem Baubetrieb ist durch geeignete Maßnahmen nach StVO die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten. Die Herstellung der Ein- und Ausfahrten sind unter den Maßgaben und Verkehrssicherungsmaß

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für

Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Die Abklärung der vorhandenen Anschlussmöglichkeiten sowie die Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen (z.B. Schachtscheine) bei den Medienträgern ist Sache des AN. Dies gilt auch für eigene Kabelanlagen der BAB.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnungen „Baustelle“, „Baubereich“ und Bereitstellungsfläche werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Der Auftraggeber stellt keine Plätze für Baustelleneinrichtung, Lager, Unterkünfte usw. zur Verfügung.

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Einrichten von Baubüros, Werkstätten, Parkflächen und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

Die Flächen sind zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (Bodenaushub, Straßenaufbruch, Beton etc.) bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle vorzusehen und innerhalb der Baustelle einzurichten. Abweichungen von den gekennzeichneten Lagerflächen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden zulässig.

Soweit der Auftragnehmer weitere Flächen außerhalb der Baustelle bzw. außerhalb der vom Auftraggeber zugewiesenen Flächen zur Lagerung oder Aufbereitung nutzt, hat er die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (4. BImSchV) einzuholen und diese dem Auftraggeber vor Nutzung nachzuweisen. Ferner hat der Auftragnehmer für die Flächen auf eigene Kosten ein Beweissicherungsverfahren vor und nach Nutzung der Fläche bzw. Flächen durchzuführen. Diese Leistungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Der Auftraggeber stellt keine Flächen für Baustelleneinrichtung, Lager, Unterkünfte, usw. zur Verfügung.

Für die Nutzung von Flächen für die zeitweilige Lagerung von Abfällen oder Aufbereitung außerhalb der Baustelle, hat der Auftragnehmer die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (4. BImSchV) einzuholen und diese dem Auftraggeber vor Nutzung nachzuweisen. Ferner hat der Auftragnehmer für die Flächen auf eigene Kosten ein Beweissicherungsverfahren vor und nach Nutzung der Fläche bzw. Flächen durchzuführen. Diese Leistungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.6 Gewässer

-

2.7 Baugrundverhältnisse

-

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

Die Beschaffung von Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen ist Sache des Auftragnehmers. Alle hierfür erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Bescheinigungen hat der Auftragnehmer zu beschaffen und dem Auftraggeber zur Einsichtnahme vorzulegen.

Überschüssiger Abraum und nicht wieder verwendbarer Straßenaufbruch darf nur auf zugelassenen Deponien abgelagert werden. Sollten bei Erdarbeiten Altablagerungen festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen zur fachgerechten Weiterverwertung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Das anfallende Asphaltfräsgut ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung ist dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben. Mehraufwendungen hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

Die Baumaßnahme befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, dennoch ist der Schutz der Landschaft und der Gewässer vor nachhaltigen Einwirkungen oberster Grundsatz. Bei allen Arbeiten ist sicherzustellen, dass eine Kontaminierung des Erdreiches mit Mineralöl und anderen Wasserschadstoffen unterbleibt. Unfälle dieser Art sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde und dem AG anzuzeigen. Alle daraus resultierenden Auflagen sind vom AN zu erfüllen. Eine separate Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Belästigungen der Anlieger auftreten. Der AN ist verpflichtet, Beschädigungen und Verschmutzungen im Baustellen- und angrenzenden Bereich infolge der Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Nach Auftritt und Feststellung sind diese sofort zu beseitigen.

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE- Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA -Angabe muss ordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

An Sonn- und Feiertagen ist die Arbeit prinzipiell zu unterbrechen.

Die sich im Baubereich befindlichen topographischen Punkte, Polygonpunkte, Grenzsteine etc. sind zu schützen. Die Kosten dafür sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Der Baubetrieb haftet für alle verursacht auftretenden Anliegerschäden. Havarien sind umgehend der BÜ und dem AG zu melden. Das Verbrennen von Abfällen ist im Baustellenbereich nicht gestattet.

2.10 Anlagen im Baubereich

Vor Baubeginn ist durch den AN eine Unbedenklichkeitserklärung über die Lage der Kabel- bzw.

Messschleifen im Baubereich einzuholen. Hierzu ist durch den AN eine schriftliche Bestätigung durch die NLO/ Außenstelle Erfurt, Fachcenter für Informationstechnik, vorzulegen.

Der AN hat sich über alle möglichen Versorgungsleitungen, die im Baustellenbereich liegen, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren und deren genaue Lage im Zusammenwirken mit dem dafür zuständigen Versorgungsunternehmen festzustellen. Die für das Arbeiten in Leitungsbereichen einschlägigen Sicherheitsvorschriften dieser Unternehmen sind ohne zusätzliche

Vergütung abzustimmen und einzuhalten. Erschwernisse (Handschachtung, Einweiser Kleintechnik, Schutzmaßnahmen) durch vorhandene Leitungen und Kabel im Baubereich werden, soweit keine gesonderte Leistungsposition enthalten ist, im Rahmen der Straßenbauarbeiten nicht gesondert vergütet.

Die geplanten Baumaßnahmen befinden sich teilweise im unmittelbaren Bereich von BAB-Bauwerken z.B. Brücken. Schäden an diesen Bauwerken sind unbedingt zu vermeiden. Sollten im Zuge der Bauausführung Schäden an diesen erkannt werden, sind diese unverzüglich dem AG zu melden. Weitere Anlagen sind bestehende wegweisende Beschilderung.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

-

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Wie in Pkt. 1.1.1 ausführt, wird für die Deckensanierung die AS Bindersleben voll gesperrt. Der Verkehr wird in einer 2+x-Verkehrsführung aufrechterhalten. Die auf- und abfahrwilligen Verkehrsteilnehmer werden durch Wendefahrt über die jeweils nächstgelegene AS umgeleitet.

Verkehrsführung, Verkehrssicherung, Leistungsbestandteil Baulos 1 (informativ für Baulos 2)

Die Leistungen der Verkehrsführung während der Bauzeit sowie der Verkehrssicherung sind Bestandteil des Baulos 1. Die Verkehrssicherung wird vor Beginn der Baumaßnahme aufgebaut und bleibt während der gesamten Bauzeit bestehen. Die Bauleistungen Los 2 können nach Abnahme der Verkehrssicherung durch den AG beginnen.

Durch den AG wurde für die Baumaßnahme ein Verkehrskonzept erarbeitet, in dem die durch den AG für diese Baumaßnahme zugelassenen Baustellenzu- und -ausfahrten enthalten sind.

Baustellenzu- und -ausfahrten erfolgen über die A71 und über die B7.

Auf Grund der Komplexität müssen die zur Verkehrsregelung sowie Verkehrsführung erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Vorabstimmungen ausgeführt werden.

In der Phase der Vorbereitung und Planung der Verkehrsführung während der Bauarbeiten wurde eine verkehrsbehördliche Stellungnahme mit folgendem Inhalt eingeholt:

- Die Verkehrszeichen und Umleitungspläne entsprechen dem zum jetzigen Zeitpunkt bekannten und vorausschaubaren Gegebenheiten.
- Sie gelten nicht als verkehrsrechtliche Anordnung.
- Infolge von Änderungen im Bauablauf kann es zu einer Erhöhung oder Verminderung der Anzahl der zu stellenden Verkehrszeichen, sowie zu einer mehrmaligen Anpassung an die einzelnen Bauzustände kommen.
- Aufgrund nicht vorhersehbarer Einflüsse (z.B. Havariemaßnahmen, Überschneidungen mit anderen Umleitungen) ist eine Änderung der Umleitungsführung möglich.

Der AG gibt mit den Plänen der bauzeitlichen Verkehrsführung die wesentlichen Rahmenbedingungen und Abläufe der bauzeitlichen Verkehrsführung vor. Den auszuführenden Leistungen liegt folgender zeitlicher Ablauf zugrunde:

Verkehrs- phase	auszuführende, wesentliche Leistungen	Dauer	Beginn	Ende
Vph 1	RF SGH: Einrichten der Verkehrssicherung (VS) auf der A71 und auf der B7	1 Woche	03.08.26	07.08.26
BA 1	RF SGH: Leistungen Streckenbau: Deckensanierung der Rampen	5 Wochen	10.08.26	11.09.26
Vph 1	RF SGH: Rückbau der VS auf der A71 und auf der B7	1 Woche	14.09.26	18.09.26
Vph 2	RF SW: Vorbereitende Arbeiten für die Einrichtung der VS auf der A71 und auf der B7 (24.09. – 28.09.26: keine Arbeiten zur Einrichtung der VS wegen eines Messetermins möglich.)	3 Tage	21.09.26	23.09.26
Vph 2	RF SW: Aktivieren der VS auf der A71 und auf der B7	2 Tage	29.09.26	30.09.26
BA 2	Leistungen Streckenbau: Deckensanierung der Rampen	4,5 Wochen	01.10.26	30.10.26
Vph 2	RF SW: Rückbau der VS auf der A71 und der B7	1 Woche	02.11.26	06.11.26

Sämtliche Arbeiten sind mit dem AN Streckenbau selbstständig abzustimmen.

Sämtliche Kosten für Abstimmung und abschnittswisen Bau sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Verkehrssicherung erfolgt nach der Verfahrensanordnung für Verkehrssicherungsmaßnahmen und Baustellen im Zuständigkeitsgebiet der NL Ost auf Bundesautobahnen im Freistaat Thüringen (VVB-Ost 24) Stand 27.07.2024, soweit sie nicht durch nachfolgende Regelungen geändert wird, und der RSA 21 Ausgabe 2021 und obliegt im vollen Umfang dem AN. Nach dem Aufbau bzw. nach grundlegenden Umbauarbeiten ist die Verkehrssicherung gemeinsam vom AN, der örtlichen Bauüberwachung des AG und den zuständigen Behörden abzunehmen. Die Ausschlusszeiten für einstreifige Verkehrsführung sind den Sonstigen Anlagen zu entnehmen.

Verkehrsrechtliche Anordnung:

Auf der Grundlage der Verkehrsführungspläne sind durch den AN detaillierte Planungen und Unterlagen zu allen erforderlichen bauzeitlichen Verkehrsführungen einschließlich erforderlicher Zwischenzustände zu entwickeln.

Der AN hat die Unterlagen phasenweise einzureichen. Die Unterlagen sind 30 KT vor Beginn der Einrichtung der jeweiligen Bauphase einzureichen (inkl. aller Prüfzeugnisse/BAST Zulassungen, wie Markierung und Schutzeinrichtungen).

Ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung für die VS auf der A71 ist vom Auftragnehmer über den Auftraggeber bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt zu stellen.

Ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung für die VS auf der B7 ist beim Tiefbau- und Verkehrsamt Erfurt zu stellen. Dabei muss die Autobahn GmbH des Bundes als Auftraggeber der Baumaßnahme ersichtlich sein.

Die Verkehrszeichenpläne (VZ-Pläne) sind bezogen auf die Örtlichkeit zu ergänzen. Sie sind die Grundlage für die Erteilung der Verkehrsrechtlichen Anordnung. Endgültige VF-Pläne (einschließlich der Markierungsart; Folie; Nägel usw.) sind durch den AN zu erstellen und dem AG zu übergeben

Die Aufwendungen zählen zur Einholung der VRAO hierfür werden in der entsprechenden Leistungsposition gesondert vergütet.

Die Verkehrszeichenpläne sind im A3 Format farbig, als laufendes Streckenband in einfacher Ausfertigung einzureichen. Der Planinhalt ist zwingend lesbar darzustellen.

Auf den Antragsunterlagen sind die Verkehrszeichen an den Aufstellort einzutragen.

Ergänzungen und Änderungen gegenüber den Verkehrskonzepten, z.B. Baustellenzu- und -ausfahrten sind in die Pläne einzutragen und berechtigen nicht zu Mehrforderungen.

Die Werkstattzeichnungen sämtlicher Hinweis- und Ergänzungsschilder sind der Autobahn GmbH, Außenstelle Erfurt mind. 30 KT vor dem Aufstellungstermin zur Bestätigung einzureichen

Kosten:

Die Kosten für die Verkehrssicherung und deren Beschilderung sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Sonstiges:

Sämtliche Verkehrszeichen, Lenkungsstafeln usw. müssen der StVO, dem Verkehrszeichen-katalog und den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Durch die Fußkonstruktion der Aufstellvorrichtung dürfen in den Fahrbahnflächen keine Druckstellen entstehen. Die Begrenzungen des lichten Raumes sind einzuhalten. Die Sichtbarkeit der Verkehrszeichen ist in allen Fällen zu gewährleisten.

Bis zur Inbetriebnahme müssen alle Verkehrszeichen mit berührungsfreien Abdeckern o.ä. unkenntlich gemacht werden. Ein Abdecken der Verkehrszeichen mit Lappen, Farbbändern etc. ist verboten.

Während der Dauer der Vorhaltung ist die gesamte Beschilderung und Absperrung zu unterhalten und durch laufende Säuberung funktionsfähig zu halten.

Die Kontrolle der Arbeitsstellensicherung hat gemäß VVB-Ost 24 zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Kontrollen ist aufzuzeichnen. Der AN hat elektronisch lückenlos zu dokumentieren, dass und wann er seiner Kontrollpflicht aller vertraglich vereinbarter Verkehrs- und Arbeitsstellensicherungselemente nachgekommen ist.

Hierbei sind mindestens je Kontrolle zu erfassen:

- Dokumentation der Kontrolle mit Datum
- Exakter Beginn der Kontrollfahrt
- Exaktes Ende der Kontrollfahrt
- Lückenloser Nachweis der Fahrstrecke, Kontrollgänge und -punkte über Koordinaten
- jeweilige IST-Zustand der Verkehrs- und Arbeitsstellenabsicherung
- erforderliche Wartungstätigkeiten (ggf. ausgeführte Wartungstätigkeiten).

Der Datenspeicher und der Ausdruck sind fälschungssicher digital zu signieren. Der AN hat während der Baumaßnahme ein Auslesegerät der BOL/BÜ zur Verfügung zu stellen, damit

Überprüfungen erfolgen können. Die Ausdrucke sind der BOL/BÜ nach Ende der Kontrollfahrt einfach in Papierform und digital zu übergeben.

Das Reinigen von Elementen der Verkehrssicherung nach Erfordernis (jedoch mindestens 1 x monatlich), inkl. dafür erforderlicher Verkehrssicherung, ist in den entsprechenden LV Positionen einzukalkulieren. Die Ausführung hat ausschließlich in den Nachtstunden zu erfolgen. Die Leistungen sind dem AG anzuzeigen.

Bei Verschiebung, Beschädigung oder Umkippen der transportablen Schutzeinrichtungen ist nach Kenntnisnahme innerhalb einer Stunde mit der Instandsetzung/Reparatur zu beginnen (Reaktionszeit).

Es ist Sache des AN, zerstörte oder verbrauchte Teile dieser Einrichtung, die für eine ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen.

Vorhandene Schutzplanken dürfen nur mit Genehmigung des Baulastträgers, auch nur vorübergehend, abgebaut bzw. versetzt werden.

Der öffentliche Verkehr hat gegenüber den Belangen der Baustelle den absoluten Vorrang. Sofern Sperrungen eines Fahrstreifens oder einer Fahrbahn ganz oder teilweise unvermeidbar sind, ist rechtzeitig beim AG mit einer entsprechenden Begründung eine verkehrsbehördliche Anordnung zu beantragen. Dieser leitet den Antrag an die zuständige anordnende Behörde weiter.

Die Vorhaltezeit der Verkehrssicherungseinrichtungen beginnt mit der Abnahme und endet mit dem vereinbarten Termin des Beginns des Abbaus.

Straßen und Wege, die aufgrund des Baubetriebes verschmutzt wurden, sind zu reinigen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt während der gesamten Bauzeit und bis zur Abnahme der Baumaßnahme dem AN. Alle im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung und Verkehrsregelung entstehenden Kosten sind mit den Leistungspositionen für Verkehrssicherung abgegolten.

Zu den für die Verkehrssicherung-, und -regelung notwendigen Maßnahmen, gehören auch das Umsetzen bzw. Umbau dieser Einrichtungen bei Wechsel der Verkehrsphasen.

Bestehende Beschilderungen sind bei Bedarf außer Kraft zu setzen. Es sind generell nur berührungslose Abdeckungen zu verwenden.

Sollten bei der Beantragung der „Verkehrsrechtlichen Anordnung“ zusätzliche Schilder oder Verkehrszeichen gegenüber den Inhalten aus dem Verkehrskonzept angeordnet werden, so sind diese über die dafür vorgesehenen Positionen im LV abzurechnen.

Die notwendigen Maßnahmen zum Einrichten, Umlegen und zur Demontage der Verkehrsführung (Grundlage sind die jeweiligen Verkehrskonzepte des AG) sind in die Einheitspreise (Pauschale) einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Sämtliche Maßnahmen zur Verkehrsführung sind Sache des AN. Er haftet für alle Forderungen, die sich aus nicht sachgemäßer Verkehrssicherung ergeben

3.1.1 Verhalten auf der Baustelle

Auf der Baustelle ist Warnkleidung gemäß DIN EN 471 zu tragen.

Baustellenfahrzeuge müssen eine Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 und mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht besitzen.

Das Rechtsfahrgebot gilt auch an Baustellenausfahrten, das Kreuzen der Autobahn ist verboten.

Ein Überqueren und Betreten der unter Verkehr stehenden Autobahnfahrbahnen ist streng verboten. Das Personal ist laufend darauf hinzuweisen.

Sämtliche Arbeitskräfte und Fahrzeuge/Geräte müssen außerhalb geschlossener Baustellen entsprechend § 35 StVO durch Warnkleidung bzw. Sicherheitskennzeichnung und Warnleuchten erkennbar sein.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.

Eigenmächtige Veränderungen der Verkehrsführung sind nicht gestattet.

Das Lagern von Geräten, Materialien und dgl. in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet. Der AN ist verantwortlich für die rechtzeitige Absicherung seines Arbeitsbereiches und haftet für evtl. aus der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistung entstehende Schäden. Vertragliche Leistungen sind auch Bauzustände, die infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Änderungen in Ablauf und Dauer der Maßnahme entstehen. Hierbei wird besonders auf die Hinweispflicht des AN gegenüber dem AG verwiesen.

3.1.2 Temporäre Markierungsarbeiten

-Entfällt-

3.1.3 Beschilderung

Allgemein

Straßenausstattungen sind nach gültigen Vorschriften zu planen und auszuführen.

Das Anbringen von Verkehrszeichen an Fahrzeugrückhaltesystemen ist nicht zulässig. Es sind grundsätzlich Aufstellvorrichtungen gemäß den RSA 21 zu verwenden.

Sämtliche Verkehrszeichen, Lenkungsstafeln usw. müssen der StVO, dem Verkehrszeichenkatalog und den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Alle Verkehrszeichen müssen das RAL-Gütezeichen der Güteschutzgemeinschaft für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e.V. und die Angabe der Hersteller-Kennziffer und des Herstellerdatums (Quartal und Jahr) auf der Rückseite witterungsbeständig aufweisen.

Durch die Fußkonstruktion der Aufstellvorrichtung dürfen in den Fahrbahnflächen keine Druckstellen entstehen. Die Begrenzungen des lichten Raumes sind einzuhalten. Die Sichtbarkeit der Verkehrszeichen ist in allen Fällen zu gewährleisten.

3.1.4 Transportable Schutzeinrichtungen

-Entfällt-

3.1.5 Mobile Stauwarnanlage

-Entfällt-

3.2 Bauablauf

Die Arbeiten sind grundsätzlich Werktags unter voller Ausnutzung des Tageslichtes auszuführen.

Der Auf- und Abbau der Verkehrssicherung muss außerhalb der vorgesehenen Ausführungstage stattfinden. Die Betriebsform 2 ist somit vorgesehen.

In den Wintermonaten sind keine Arbeiten vorgesehen.

Die Realisierung der Fahrbahnerneuerung der Anschlussstelle Bindersleben ist mit einer Bauzeit von ca. 4 Wochen je Richtungsfahrbahn angedacht.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Zeiträume für das Einrichten, Umbauen in andere Bauphasen sowie der Rückbau der Verkehrssicherungen (Baulos 1) durch den AN (Baulos 2) in der Bauablaufplanung ein ausreichendes Zeitfenster erhalten. Durch den AN Los 2 sind die erforderlichen Zeitfenster mit dem AN Los 1 abzustimmen.

Der Bauablauf wird durch die Reihenfolge und Abwicklung entsprechend dem Bauzeitenplan des AN und im Einvernehmen des AG ausgeführt. Daher hat der AN über den vorgesehenen Bauablauf einen Bauzeitenplan zu erstellen und diesen dem AG spätestens 7 Tage nach Zuschlagserteilung zur Genehmigung vorzulegen. Hierin muss ersichtlich sein, welcher Abschnitt in welcher Woche (KW) welche Bearbeitung erfährt. Der abgestimmte und koordinierte Bauzeiten- und Bauablaufplan bedarf der Genehmigung des AG. Dieser Bauzeiten- und Bauablaufplan wird Vertragsbestandteil. Abweichungen vom genehmigten Bauzeiten- und Bauablaufplan sind nur mit Zustimmung des AG möglich. Der Bauzeitenplan ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

Es ist Sache des AN seinen Arbeitsablauf so zu gestalten, dass die vertraglich vereinbarten Termine eingehalten werden. Behinderungen bzw. Verzögerungen der Arbeiten durch Witterungseinflüsse werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Bei der Durchführung temperaturabhängiger Arbeiten sind die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

Die Durchführung der Arbeiten ist innerhalb der vertraglich vorgesehenen Bauzeit sicherzustellen. Durch eine Überschreitung der Bauzeit herzuführende Kosten werden nicht erstattet. Kosten, die durch eine vom AN zu vertretende Bauzeitüberschreitung verursacht werden (z.B. Kosten der Bauüberwachung usw.), gehen zu Lasten des AN.

Es ist grundsätzlich Sache des AN, Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten in Abstimmung mit dem AG festzulegen.

Ergebnisse von Baustellenbesprechungen werden von der örtlichen Bauüberwachung protokolliert und in einem Bauberatungsprotokoll festgehalten. Der AN hat alle daraus resultierenden Festlegungen, Leistungen und Maßnahmen eigenverantwortlich vorzunehmen und zu koordinieren.

Die vertraglich vorgesehene Bauzeit wurde einschließlich Pufferzeiten für die im Bauzeitraum herrschende Witterung ermittelt. Kommt es im Ausführungszeitraum zu Niederschlägen führt dies demzufolge nicht zu einer Behinderung gemäß VOB/B. Die in den Bereichen Thüringen als üblich geltenden und durch meteorologische Messungen belegten Schlechtwettertage und Regentage sind in die Ablaufplanung der Bauzeit mit einzubeziehen und begründen keine Zeitverzögerung oder Verlängerung der Bauzeit.

3.3 Wasserhaltung

-

3.4 Baubehelfe

-

3.5 Stoffe, Bauteile

-

3.6 Abfälle

3.5.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die

vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

3.5.2. Probenahme und Abfalldeklaration

-

3.5.3. Nicht gefährliche Abfälle

-

3.5.4. Gefährliche Abfälle

-

3.7 Winterbau

-

3.8 Beweissicherung

-

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Die Sicherung der Baustelle, Baustelleneinrichtung und Zwischenlager, deren Anmeldung und

Veranlassung liegen in alleiniger Verantwortung des AN. Der AN haftet somit für sämtliche aus der Unterlassung der Sicherungsmaßnahmen dem AG erwachsenen unmittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüche, die auf ungenügender Sicherheit der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

Besondere Sicherungsmaßnahmen im Zuge des Straßenbaues zusätzlich zu den Verkehrssicherungsmaßnahmen, die über die Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften hinausgehen, sind nicht vorgesehen. Sicherungen im Sinne der Berufsgenossenschaften sind Sache des AN und werden im vollen Umfang vom AG gefordert. Sie sind in die Einheitspreise einzurechnen. Hierzu gehört auch das ständige Beseitigen von Verschmutzungen im gesperrten Fahrbahnbereich. Verschmutzungen der Fahrstreifen der Autobahn sind unzulässig.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

-

3.11 Aufmaßverfahren und Abrechnung

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmäße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmäße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Das Aufmaß der Bauleistungen ist nach HVA-B-StB vorzunehmen. Der Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben muss eindeutig und erkennbar sein.

Vor Beginn der Ausführung ist eine schriftliche einvernehmliche Vereinbarung zur Bauabrechnung abzuschließen.

Die Bauabrechnung hat im elektronischen Abrechnungsverfahren zu erfolgen.

Zusätzlich zu den Aufmaßen in Papierform sind diese in der Datenart DA11 nach REB-VB 23.003:2009 zu übergeben. Die erste Ausfertigung der Wiegescheine mit dem Originalaufdruck für jegliche Schüttgütermaterialien und des Asphaltmischgutes sind unaufgefordert und umgehend der örtlichen Bauüberwachung des AG zu übergeben.

Es gelten die Abzugsregeln der jeweiligen ZTV am fertig gestellten Objekt.

Der Auftragnehmer hat zur Anlaufbesprechung für die Bauabrechnung auf Grundlage der Regelquerschnitte Übersichtspläne zur Abrechnung des Oberbaus zu erstellen. In diesen sind alle maßgeblichen Positionen des Oberbaus darzustellen. Diese Pläne sind vom Auftragnehmer fortzuschreiben und durch die Angabe der Eignungsnachweise/Prüfzeugnisse zu ergänzen. Alle Aufwendungen hierfür sind vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen. Vor Beginn der Ausführung ist gemäß ZVB/ E-StB, Ziffer 109 und REB eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3.12 Prüfungen und Nachweise

Eignungsnachweis

Alle erforderlichen Eignungsnachweise sind dem Auftraggeber spätestens 14 Werktage vor Einbau vorzulegen.

Die Eignung sämtlicher Baustoffe ist auch im Hinblick auf die umwelttechnischen Aspekte vom Auftragnehmer nachzuweisen. Hier ist das Kapitel 3.5.1 zu beachten.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan) -

3.14 -

4 Ausführungsunterlagen -

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

-

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Bauablaufplan
- Beweissicherung
- Abrechnungsskizzen
- Verkehrszeichenpläne/ Verkehrssicherungspläne
- Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung
- Bautagesberichte gemäß HVA B-StB
- Nachweis der Eignung der Materialien
- Abrechnungspläne

Die vorgenannten Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden, wenn keine separate LV-Position vorgesehen ist, nicht gesondert vergütet.

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1 Anzuwendende "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen"

RMS

Richtlinien für Markierung von Straßen, Ausgabe 2019, ARS-Nr. 23/2019

ZTV M

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013, ARS-Nr. 25/2016

ZTV-SA

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997, ARS-Nr. 07/2024

ZTV VZ

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, 2011, ARS-Nr. 2/2022

5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

Merkblatt für Agglomeratmarkierungen, Ausgabe 2020, ARS-Nr. 14/2020

TL M

Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien, Ausgabe 2023, ARS-Nr. 26/2023

VVB-Ost

Verfahrensordnung für Verkehrssicherungsmaßnahmen und Baustellen im Zuständigkeitsgebiet der NL Ost, Stand 06/2024 (sonstige Anlagen)

RSA 21

Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Stand 11/2021, ARS-Nr. 24/2021

ASR A5.2

Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr - Straßenbaustellen, Stand 12/2018

TL Warnleuchten

Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten, 1991, ARS-Nr.10/1998

TL-Leitkegel

Technische Lieferbedingungen für Leitkegel, 1994, ARS-Nr. 16/1994

TL-Absperrschranken

Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken, 1997, ARS-Nr. 35/1997

TL-Leitbaken

Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken, 1997, ARS-Nr. 35/1997

TL Absperrtafeln

Technische Lieferbedingungen für Absperrtafeln, 1997, ARS-Nr. 35/1997

TL Aufstellvorrichtungen

Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen, 1997, ARS-Nr. 35/1997